



Schreibertubenfabrik

SATZUNG

für den "Schützenverein Gompitz"

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Gompitz". Er hat seinen Sitz in Gompitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Schützenverein Gompitz e.V."
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im "Landessportbund Sachsen" und im "Sächsischen Schützenbund 1990 e.V." an, deren Satzungen und Ordnungen der Verein anerkennt.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schießsportes.
- II. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsportes. Es wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Schießübungen
 - Durchführung von Veranstaltungen mit schießsportlichem und gemeinnützigem Charakter
 - Pflege des Schützenbrauchtums
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die zum Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
- fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit deutscher Staatsbürgerschaft werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Beisein von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will und die Entwicklung des Schützenvereins unterstützt.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichem Verhaltens

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dieser hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Dazu ist ihm eine Mindestfrist von 14 Tagen einzuräumen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übergeben. Gegen die Entscheidung ist die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbetrag nach Fälligkeit im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand frühestens 3 Monate nach dem zweiten Mahnschreiben beschlossen werden.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden.
- VI. Ein Mitglied kann wie unter III. ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Mitarbeit im M.f.S. anderen Menschen nachweislich geschadet hat.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß bestimmt.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Die Jugend des Vereins

- I. Die Jugend des Schützenvereins findet sich in der Schützenjugend zusammen. Die Jugendlichen wählen aus ihrer Mitte einen Jugendleiter. Auf der Basis der Satzung des Schützenvereins wird eine Jugendordnung erarbeitet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Entgeltige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gompitz. Mitglieder die außerhalb des Gemeindeverbandes wohnen, werden schriftlich benachrichtigt.

§ 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Abwesenheit von seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Ebenso wird verfahren bei Abwesenheit des Schriftführers.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich dafür entscheiden, den Verein weiterzuführen.
- III. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 13 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem Waffenwart
 - dem Schießwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend aufgeführten drei Vorstandsmitglieder vertreten:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

- II. Der Vorstand kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Bedarf erweitert oder reduziert werden.
- III. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeindeverwaltung Gompitz zu überantworten, mit der Auflage einen sich gründenden Verein mit gleichem Zweck dieses zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form ist von der Gründungsversammlung des Vereins am 26.11.1993 beschlossen worden.

H. W. Schmidt	M. Hoffmann
R. Witzner	Elmar Rabe
M. Probst	D. Kahl
G. Schmidt	Jus. Kahl
	See Hänsel
	F. K. J. Th.
	F. J. K.
	3. 2. 9. 93
	o. Kahl
	Ch. Schulze